Allgemeine Mietbedingungen

für die Vermietung von Werkzeugen, Maschinen und Zubehör

§1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Vermietungsbedingungen (AGB) gelten für alle Mietverträge über Werkzeuge, Maschinen und Zubehör, die zwischen **Werkraum 3D** (nachfolgend „Vermieter“) und seinen Kunden (nachfolgend „Mieter“) geschlossen werden.
2. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.
3. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Vermieter ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.
4. Individuelle Vereinbarungen im Mietvertrag haben Vorrang vor diesen AGB.
5. Mit Abschluss des Mietvertrags erkennt der Mieter diese AGB als verbindlichen Bestandteil des Mietvertrags an.

§2 Vertragsabschluss und Identitätsprüfung

1. Der Mietvertrag kommt durch die Unterzeichnung des Mietvertrags durch beide Vertragsparteien zustande.
2. Reservierungen und Anfragen, unabhängig davon, ob sie persönlich, telefonisch, per E-Mail oder über andere Kommunikationswege erfolgen, sind unverbindlich und begründen keinen Anspruch auf den Abschluss eines Mietvertrags oder die Überlassung eines Mietgegenstands.
3. Mietberechtigt sind ausschließlich volljährige und unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen sowie juristische Personen und Unternehmen, die durch eine vertretungsberechtigte Person handeln.
4. Der Vermieter ist berechtigt, vor Abschluss des Mietvertrags einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis oder einen gleichwertigen Identitätsnachweis zu verlangen und die Identität des Mieters zu überprüfen.
5. Der Vermieter kann den Abschluss eines Mietvertrags ablehnen, wenn berechtigte Zweifel an der Identität, der Vertretungsberechtigung, der Zahlungsfähigkeit oder der sicheren und ordnungsgemäßen Nutzung des Mietgegenstands bestehen oder sonstige sachliche Gründe einer Vermietung entgegenstehen.
6. Ein Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrags besteht nicht.

§3 Mietgegenstand

1. Gegenstand des Mietvertrags ist ausschließlich der im Mietvertrag bezeichnete Mietgegenstand einschließlich des dort aufgeführten Zubehörs.
2. Art, Umfang, Zustand sowie gegebenenfalls vorhandene Gebrauchsspuren des Mietgegenstands werden im Mietvertrag und im Übergabeprotokoll dokumentiert. Das Übergabeprotokoll ist Bestandteil des Mietvertrags.
3. Der Vermieter übergibt den Mietgegenstand in einem betriebsbereiten und funktionsfähigen Zustand.

4. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand sowie das Zubehör bei der Übergabe auf offensichtliche Mängel, Beschädigungen und Vollständigkeit zu überprüfen. Erkennbare Abweichungen sind vor der Übernahme im Übergabeprotokoll festzuhalten.
5. Die gesetzlichen Rechte des Mieters bei Mängeln des Mietgegenstands bleiben unberührt.
6. Der Vermieter ist berechtigt, einen technisch gleichwertigen Mietgegenstand bereitzustellen, sofern dadurch die vereinbarte Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§4 Mietdauer & Verlängerungen

1. Die Mietdauer richtet sich nach den im Mietvertrag vereinbarten Angaben. Sie beginnt mit der Übergabe des Mietgegenstands an den Mieter und endet mit dessen ordnungsgemäßer Rückgabe.
2. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, erfolgt die Vermietung auf Grundlage eines 24-Stunden-Mietzeitraums. Die vereinbarte Mietdauer ergibt sich aus dem Mietvertrag.
3. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben.
4. Eine Verlängerung der Mietdauer bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters und wird erst mit dessen ausdrücklicher Bestätigung wirksam. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
5. Ist eine Verlängerung aufgrund einer Anschlussvermietung, geplanter Wartungsarbeiten oder aus anderen betrieblichen Gründen nicht möglich, ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben.
6. Die Folgen einer verspäteten Rückgabe richten sich nach § 12 dieser AGB.

§5 Mietpreis und Zahlungsbedingungen

1. Der Mietpreis richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Preisliste oder der individuellen Vereinbarung im Mietvertrag.
2. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro. Sofern der Vermieter aufgrund gesetzlicher Vorschriften keine Umsatzsteuer ausweist (z. B. Anwendung der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG), erfolgt der Ausweis des Mietpreises ohne Umsatzsteuer.
3. Der vereinbarte Mietpreis sowie eine gegebenenfalls vereinbarte Kaution sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, vor Übergabe des Mietgegenstands fällig.
4. Die Zahlung kann nach Maßgabe des Vermieters in bar, per Debitkarte, Kreditkarte oder über andere angebotene Zahlungsmethoden erfolgen.
5. Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand bis zur vollständigen Zahlung zurückzubehalten oder die Übergabe zu verweigern.

§6 Kaution

1. Der Vermieter ist berechtigt, für die Überlassung des Mietgegenstands eine Kaution zu verlangen. Die Höhe der Kaution ergibt sich aus dem Mietvertrag oder der jeweils gültigen Preisliste.
2. Die Kaution dient der Sicherung sämtlicher Ansprüche des Vermieters aus dem Mietverhältnis. Hierzu zählen insbesondere Ansprüche wegen Beschädigung, Verlust, fehlendem Zubehör, verspäteter Rückgabe oder offener Zahlungsforderungen.
3. Die Kaution wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietgegenstands einschließlich sämtlichen Zubehörs sowie nach Abschluss der erforderlichen Prüfung zurückgezahlt, soweit keine Ansprüche des Vermieters bestehen.
4. Bestehen berechtigte Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter, ist der Vermieter berechtigt, diese mit der hinterlegten Kaution zu verrechnen.

Übersteigt die Forderung die Höhe der Kaution, bleibt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche unberührt.

5. Die Rückzahlung der Kaution erfolgt grundsätzlich über denselben Zahlungsweg, über den sie geleistet wurde, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

§7 Übergabe des Mietgegenstands

1. Der Mietgegenstand wird dem Mieter in einem betriebsbereiten, funktionsfähigen und verkehrssicheren Zustand, soweit dies für den jeweiligen Mietgegenstand erforderlich ist, übergeben.

2. Die Übergabe erfolgt gemeinsam mit dem Mieter oder einer von ihm bevollmächtigten Person zum vereinbarten Zeitpunkt.

3. Der Zustand des Mietgegenstands sowie dessen Vollständigkeit einschließlich des Zubehörs werden im Übergabeprotokoll dokumentiert. Das Übergabeprotokoll ist Bestandteil des Mietvertrags.

4. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei der Übergabe auf offensichtliche Mängel, Beschädigungen, Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist. Erkennbare Abweichungen sind vor der Übernahme im Übergabeprotokoll festzuhalten.

5. Der Vermieter ist berechtigt, den Zustand des Mietgegenstands bei der Übergabe durch Foto- oder Videoaufnahmen zu dokumentieren. Die Aufnahmen dienen ausschließlich der Dokumentation des Zustands des Mietgegenstands im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis.

6. Sofern für den Mietgegenstand eine Einweisung erforderlich ist, erfolgt diese vor der Übergabe. Die Einweisung ersetzt nicht die Verpflichtung des Mieters, sich mit der sicheren und bestimmungsgemäßen Bedienung des Mietgegenstands vertraut zu machen.

§8 Nutzung des Mietgegenstands

1. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich bestimmungsgemäß, sachgerecht sowie entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den geltenden Sicherheitsbestimmungen und den Herstellerangaben zu verwenden.

2. Der Mietgegenstand darf ausschließlich von Personen genutzt werden, die über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur sicheren Bedienung verfügen. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass auch weitere von ihm zur Nutzung berechtigte Personen diese Voraussetzungen erfüllen.

3. Der Mieter hat den Mietgegenstand während der gesamten Mietdauer sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung, Verlust, Diebstahl sowie schädlichen Witterungseinflüssen zu schützen, soweit dies nach Art des Mietgegenstands erforderlich ist.

4. Veränderungen, Umbauten oder sonstige technische Eingriffe am Mietgegenstand sind unzulässig. Insbesondere dürfen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen weder entfernt, verändert noch außer Funktion gesetzt werden.

5. Eine Weitergabe oder Untervermietung des Mietgegenstands an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung des Vermieters unzulässig.

6. Der Mieter ist verpflichtet, die dem Mietgegenstand beigefügte oder vom Vermieter bereitgestellte Bedienungsanleitung sowie Sicherheits- und Wartungshinweise zu beachten.

7. Der Mietgegenstand darf nur für den vereinbarten Verwendungszweck eingesetzt werden. Eine Nutzung, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch überschreitet oder zu einer außergewöhnlichen Beanspruchung des Mietgegenstands führt, ist unzulässig.

§9 Verhalten bei Defekten

1. Stellt der Mieter während der Mietdauer einen Defekt, eine Funktionsstörung oder einen sicherheitsrelevanten Mangel am Mietgegenstand fest, hat er dessen Nutzung unverzüglich einzustellen, sofern eine sichere Verwendung nicht mehr gewährleistet ist.

2. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über den festgestellten Defekt oder Mangel zu informieren.

3. Der Mieter darf am Mietgegenstand keine eigenständigen Reparaturen, Veränderungen oder sonstigen technischen Eingriffe vornehmen. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr erforderlich sind.

4. Der Vermieter entscheidet nach Prüfung des gemeldeten Defekts über das weitere Vorgehen. Hierzu können insbesondere die Instandsetzung, der Austausch des Mietgegenstands oder die Beendigung des Mietverhältnisses gehören.

5. Soweit möglich und wirtschaftlich zumutbar, kann der Vermieter dem Mieter einen technisch gleichwertigen Ersatzmietgegenstand zur Verfügung stellen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

6. Liegt ein Mangel bereits bei Übergabe vor und wurde dieser nicht im Übergabeprotokoll dokumentiert, richten sich die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach den gesetzlichen Vorschriften.

§10 Schäden, Verlust und Diebstahl

1. Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden am Mietgegenstand, die während der Mietdauer durch eine von ihm zu vertretende Pflichtverletzung entstehen.
2. Schäden am Mietgegenstand, fehlendes Zubehör, Verlust oder Diebstahl sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
3. Im Falle eines Diebstahls oder des Verdachts einer strafbaren Handlung ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle zu erstatten und dem Vermieter auf Verlangen eine Kopie der Anzeige oder das Aktenzeichen mitzuteilen.
4. Wird der Mietgegenstand beschädigt, verloren oder gestohlen, hat der Mieter den Vermieter bei der Aufklärung des Sachverhalts in angemessenem Umfang zu unterstützen und die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
5. Die Durchführung von Reparaturen oder die Beauftragung Dritter mit der Instandsetzung des Mietgegenstands bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters.
6. Normale Gebrauchsspuren und üblicher, vertragsgemäßer Verschleiß gelten nicht als Beschädigung im Sinne dieser AGB.
7. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Vermieters bleiben unberührt.

§11 Rückgabe des Mietgegenstands

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand einschließlich sämtlichen Zubehörs spätestens zum im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben.
2. Der Mietgegenstand ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Normale Gebrauchsspuren und üblicher, vertragsgemäßer Verschleiß bleiben hiervon unberührt.
3. Der Vermieter überprüft den Mietgegenstand bei der Rückgabe auf Vollständigkeit, Funktionsfähigkeit sowie auf erkennbare Beschädigungen. Hierüber wird ein Rückgabeprotokoll erstellt.
4. Die Entgegennahme des Mietgegenstands stellt keine Bestätigung seiner Mangelfreiheit oder Vollständigkeit dar. Der Vermieter ist berechtigt, auch nach der Rückgabe Mängel oder Schäden geltend zu machen, sofern diese bei der Rückgabe nicht unmittelbar erkennbar waren.
5. Der Vermieter ist berechtigt, den Zustand des Mietgegenstands bei der Rückgabe durch Foto- oder Videoaufnahmen zu dokumentieren. Die Aufnahmen dienen ausschließlich der Dokumentation des Zustands des Mietgegenstands im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis.
6. Mit der Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls bestätigen die Vertragsparteien den dokumentierten Zustand des Mietgegenstands zum Zeitpunkt der Rückgabe. Gesetzliche Ansprüche wegen später festgestellter, bei der Rückgabe nicht erkennbarer Mängel bleiben hiervon unberührt.

§12 Verspätete Rückgabe

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand spätestens zum im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben.
2. Ist eine fristgerechte Rückgabe aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht möglich, hat er den Vermieter unverzüglich zu informieren.
3. Eine verspätete Rückgabe führt nicht zu einer automatischen Verlängerung des Mietvertrags. Eine Verlängerung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters gemäß § 4 dieser AGB.
4. Für den Zeitraum einer verspäteten Rückgabe ist der Vermieter berechtigt, den vereinbarten Mietpreis entsprechend der jeweils gültigen Preisliste für den zusätzlichen Nutzungszeitraum zu berechnen.
5. Entstehen dem Vermieter durch die verspätete Rückgabe weitere Schäden, insbesondere durch die Verzögerung einer Anschlussvermietung oder zusätzliche Aufwendungen, bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche unberührt.
6. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche des Vermieters bleibt unberührt.

§13 Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Vermieter nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf.
3. Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters wegen leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in allen Fällen, in denen eine Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften besteht.
5. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Mieters bleiben unberührt.
6. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass der Mieter den Mietgegenstand entgegen der Bedienungsanleitung, den Herstellerangaben, den Sicherheitsvorschriften oder den Bestimmungen dieser AGB verwendet hat, soweit den Vermieter hierfür kein gesetzliches Verschulden trifft.

§14 Datenschutz

1. Der Vermieter verarbeitet personenbezogene Daten des Mieters ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Mietverhältnisses sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungs- und Nachweispflichten.
3. Soweit zur Identitätsprüfung ein amtlicher Lichtbildausweis oder ein anderer geeigneter Identitätsnachweis vorgelegt wird, erfolgt dessen Einsichtnahme ausschließlich zur Feststellung der Identität des Mieters. Eine Speicherung oder Kopie erfolgt nur, soweit dies gesetzlich zulässig oder zur Vertragsdurchführung erforderlich ist.
4. Personenbezogene Daten werden nur an Dritte übermittelt, soweit dies zur Durchführung des Mietverhältnisses, aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder mit Einwilligung des Mieters erforderlich ist.
5. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu den Rechten der betroffenen Personen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Vermieters.

§15 Schlussbestimmungen

1. Diese Allgemeinen Vermietungsbedingungen ergänzen den jeweiligen Mietvertrag. Im Falle von Widersprüchen gehen die individuell im Mietvertrag getroffenen Vereinbarungen diesen AGB vor.
2. Änderungen oder Ergänzungen des Mietvertrags sowie dieser AGB bedürfen der Textform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Ist der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Vermieters Gerichtsstand.